



## **Netzwerk für Interkulturelle Psychotherapie nach Extremtraumatisierung (NIPE)**

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Asylgesetz 2005 und das Fremdenpolizeigesetz 2005 geändert werden

NIPE ist ein Netzwerk von insgesamt 8 Einrichtungen, die Psychotherapie für Flüchtlinge anbieten und dabei insbesondere schwer traumatisierte Erwachsene und Kinder behandeln. Bei so gut wie allen KlientInnen zeigt sich bereits in der Erstanamnese, dass es die Aufnahmebedingungen als AsylwerberIn sind, die eine Erholung von der Flucht und den davorliegenden Ereignissen,verunmöglichen. Es wird von PsychotherapeutInnen, auch von NIPE, immer wieder darauf hingewiesen, wie wichtig eine wohlwollende Haltung und entsprechende Aufnahmebedingungen wären, damit wir tatsächlich die vergangenen Traumata bearbeiten könnten anstatt dieim Laufe des Verfahrens permanent neu entstehenden, unnötigen - weil im Grunde vermeidbaren Belastungen - die häufig ebenfalls traumatisierenden Charakter haben. Vermutlich könnten mit anderen Aufnahmebedingungen ein Teil der Kosten, die heute in Psychotherapien investiert werden müssen, gespart werden. Dies als Vorüberlegung und Ausgangspunkt unserer Stellungnahme.

### **Generalverdacht**

Dem vorliegenden Änderungsvorschlag ist anzumerken, dass Überlegungen, wie Rahmenbedingungen eines Verfahrens auf die davon betroffenen Menschen wirken und sich auswirken, nicht Pate standen. Der Zweck der vorgeschlagenen Zusätze scheint vielmehr zu sein, bis zur ersten Einvernahme sicherzustellen, dass niemand „untertauchen“ kann. Wobei wir davon ausgehen, dass, wer untertauchen will, die auch tut, mit oder ohne Anwesenheitspflicht. Würde von jener Mehrheit, die hier Schutz sucht, ausgegangen, dann wäre der Aufwand der vorliegenden Gesetzesänderung komplett unnötig.

### **Zu arbeitsfreien Zeiten der Behörde „zur Verfügung stehen“**

Für die erste Zeit in der Erstaufnahmestelle ist eine Anwesenheitspflicht für die Dauer von 120 Stunden vorgesehen ist, wobei es aber nicht darauf ankommt, ob Amtshandlungen überhaupt stattfinden. So besteht die Anwesenheitspflicht bzw. erweiterte Mitwirkungspflicht auch während der Abendstunden, außerhalb der Amtsstunden, ja auch während der Nachtruhe. Konzipiert als Mitwirkungspflicht ist diese Verfügbarkeit rund um die Uhr unlogisch. Sich für jemanden zur Verfügung zu halten, der gar nicht da ist, ist aus unserer Sicht eine überschießende und unnötige Anforderung.

### **Retraumatisierung durch haftähnliche Bedingungen bzw. Schubhaft**

Wesensmerkmal jeder Haftsituation ist, dass Inhaftierte den ihnen zugewiesenen Ort nicht verlassen dürfen. Insofern schafft die Anwesenheitspflicht eine haftähnliche Situation und wird auch als solche erlebt werden. Konkret: ein Großteil der traumatisierten KlientInnen hat im Herkunftsland

Maßnahmen wie Ausgangssperre, Hausarrest, Belagerung, Checkpoints etc. ertragen müssen. Mit einer ähnlichen Situation im Zufluchtsland konfrontiert zu werden, wiederholt die Ausgeliefertheit gegenüber einer sanktionierenden Macht und Ängste, nur ja keinen falschen Schritt zu tun. Eine solche Aufnahmesituation steht allen Empfehlungen zur Prävention posttraumatischer Symptome krass entgegen.

Zusätzlich wird mit der Änderung von § 15 AsylG ein neuer Schubhaftgrund (i.v.m. §76 Abs. 2a (Z6), und damit ein weiterer potentieller Auslöser für Retraumatisierungen geschaffen. Kommt es tatsächlich zur Schubhaft wegen des ungerechtfertigten Verlassens der East, wird dies fast zwangsläufig ein weiteres, schwer zu verarbeitendes Belastungsmoment bedeuten. Wir kennen alle aus der Praxis Fälle, die in Haft wegen Bagatelldelikten psychotisch wurden, aggressive Durchbrüche hatten oder versuchten, sich das Leben zu nehmen. Wer diese Gesetzesänderung mitbeschließt, sollte sich darüber im Klaren sein, dass dies- mehr Schubhaftgründe, mehr Schubhäftlinge – auch eine Zunahme solcher Fälle zur die Konsequenz haben wird. Aus unserer Sicht ist die Schubhaftnahme eine unverhältnismäßig schwere und riskante Sanktion.

### **Praktische Probleme**

Es ist vorhersehbar, dass die Ausnahmebestimmungen, v.a. Arztbesuche, zu Diskussionen am Ausgang der East führen werden. Wir befürchten, dass es dabei zu kritischen Situationen kommt, wenn z.B. zuviel Zeit verstreicht bis Kranke oder Eltern mit kranken Kindern hinausgelassen werden und dies gesundheitliche Konsequenzen hat. Der Zugang zu ÄrztInnen, u.a. auch PsychiaterInnen, und medizinischen Einrichtungen außerhalb der East sollte so unkompliziert wie möglich gestaltet und ohne Wenn und Aber sanktionsfrei ermöglicht werden.

### **Rechtsberatung mit Einschränkungen**

Die Einführung der Rechtsberatung in jedem Verfahrensstadium (§ 64-66) ist gut, bei den Qualifikationsanforderungen an RechtsberaterInnen wurde aber auf jegliche Kompetenz punkto Gesprächsführung vergessen. Zudem sollten RechtsberaterInnen doch eigentlich unabhängig sein und die Interessen ihrer KlientInnen wahren, real sind sie aber dem Innenministerium unterstellt und in der Regierungsvorlage zur „Wahrung von Objektivität“ verpflichtet. Auch ist keine Verschwiegenheitspflicht vorgesehen, sondern nur Amtsverschwiegenheit, was bedeutet, dass keine Verschwiegenheitspflicht gegenüber den Behörden besteht.

### **Chancen nützen**

Erneute Änderungen am Gesetzeswerk schaffen erneute Diskussionen. Es täte der gegenwärtigen Diskussion nicht schlecht, auch den Blickwinkel der psychischen Gesundheit –und der davon natürlich mitbeeinflussten körperlichen Gesundheit – einzunehmen. Wir bedauern, dass die gegenwärtige Gesetzesänderung, diesen Aspekt nicht beachtet hat, stehen aber mir unserer Expertise für die Zukunft gerne zur Verfügung.

**NIPE-Mitgliedsorganisationen** siehe Folgeseite

**NIPE Koordination** , asylkoordination österreich

Marion Kremla, email: [kremla@asyl.at](mailto:kremla@asyl.at)

Tel.: 01/532 12 91-14

## **NIPE-Mitgliedsorganisationen**

ASPIS-Forschungs- und Beratungszentrum f. Opfer von Gewalt  
Universitätstraße 70  
A-9020 Klagenfurt  
Tel.: 0463/2700-1673  
email: [aspis@uni-klu.ac.at](mailto:aspis@uni-klu.ac.at)  
[www.aspis.at](http://www.aspis.at)

ANKYRA – Diakonie Evangelischer Flüchtlingsdienst  
Wilhelm-Greil-Straße 1  
6020 Innsbruck  
tel. : 0512/56 41 29  
mail: [ankyra@diakonie.at](mailto:ankyra@diakonie.at)  
<http://fluechtlingsdienst.diakonie.at/>

HEMAYAT-Verein zur Betreuung von Folter- und Kriegsüberlebenden  
Engertstrasse 161-163/4.St.  
1020 Wien  
Tel: 01/216 43 06  
email: [office@hemayat.org](mailto:office@hemayat.org)  
[www.hemayat.org](http://www.hemayat.org)

IPN – Interkulturelles Psychotherapiezentrum NÖ – Diakonie Flüchtlingsdienst  
Hötzendorfstraße 1/8  
3100 St. Pölten  
Tel: 02742/73 176  
email: [ipn@diakonie.at](mailto:ipn@diakonie.at)  
<http://fluechtlingsdienst.diakonie.at/>

Projekt OASIS - VOLKSHILFE OBERÖSTERREICH  
Schillerstrasse 34/1  
4020 Linz  
Tel: 0732 / 603099-25, 36  
email: [therapieprojekt@volkshilfe-ooe.at](mailto:therapieprojekt@volkshilfe-ooe.at)  
[www.volkshilfe-ooe.at/fluechtlingsbetreuung/](http://www.volkshilfe-ooe.at/fluechtlingsbetreuung/)

SINTEM Caritas Wien  
Wiedner Hauptstr. 140, 4. Stock, 1050 Wien  
Tel. 01/481 54 81  
[sintem@caritas-wien.at](mailto:sintem@caritas-wien.at)

ZEBRA Zentrum zur sozialmedizinischen, rechtlichen und kulturellen Betreuung von Ausländern und  
Ausländerinnen in Österreich  
Schönaugürtel 29, 8010 Graz  
Tel.:0316/835630  
email:[therapie@zebra.or.at](mailto:therapie@zebra.or.at)  
[www.zebra.or.at](http://www.zebra.or.at)